

Betriebsvereinbarung

XX-XX-XX

Gestaltung der Arbeitszeit

Punkt 3. Sonderregelungen

d) Dienstreisen / Dienstgänge

I) Häufige Dienstreisen

Für MitarbeiterInnen, deren Tätigkeit im Gegensatz zu ihren arbeitsvertraglichen Pflichten häufige Dienstreisen und / oder Dienstgänge mit sich bringt, gilt:

Für die Tage der Dienstreisen oder -gänge wird nur die Regelarbeitszeit im Gleitzeitkonto erfaßt. Die darüber hinausgehende Zeit wird in einem separaten Sonderkonto erfaßt. Diese Stunden werden automatisch im Folgemonat ausbezahlt, es sei denn, die/der MitarbeiterIn wünscht ausdrücklich die Abgeltung in Freizeit, die dann ebenfalls im Folgemonat stattfinden muß.

Dabei gilt: Bei angeordneten Dienstreisen oder -gängen wird die notwendige Reisezeit, soweit sie die individuelle Arbeitszeit überschreitet, an Arbeitstagen bis zu vier Stunden und an arbeitsfreien Tagen bis zu zwölf Stunden ohne Zuschläge erfaßt.

Ist ein gesetzlicher Feiertag oder ein Sonntag betroffen, so sind die entsprechenden Zuschläge zu zahlen, es sei denn, der Angestellte kann Beginn und Ende der Dienstreise / des Dienstganges selbst bestimmen.

Ausgenommen ist das auftragsgemäße Führen eines PKW's (Steuertätigkeit); dies gilt immer als Arbeitszeit.

Die betroffenen MitarbeiterInnen sind im Anhang xx-xx-xx-DR I erfaßt. Eine Streichung oder Ergänzung kann nur durch die PK gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung beschlossen werden.

Für MitarbeiterInnen, deren Tätigkeit im Einklang mit ihren arbeitsvertraglichen Pflichten häufige Dienstreisen und / oder Dienstgänge mit sich bringt, gilt:

Für anfallende Mehrarbeit im Zusammenhang mit Dienstreisen oder -gängen wird den MitarbeiterInnen eine arbeitsvertraglich zu vereinbarende Pauschale gezahlt, mit der die im Zusammenhang mit Dienstreisen oder -gängen anfallenden Mehrstunden abgegolten sind. Insofern werden den MitarbeiterInnen für Dienstreise- oder -gängetage die individuellen Sollstunden gutgeschrieben.

Die betroffenen MitarbeiterInnen sind im Anhang xx-xx-xx-DR II erfaßt. Eine Streichung oder Ergänzung kann nur durch die PK gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung beschlossen werden.

II) Gelegentliche Dienstreisen oder Dienstgänge

An Tagen, an denen MitarbeiterInnen, die nicht im Anhang xx-xx-xx-DR I oder II genannt sind, Dienstreisen oder -gänge absolvieren müssen, werden die anfallenden Zeiten wie folgt berücksichtigt:

Bei angeordneten Dienstreisen oder -gängen wird die notwendige Reisezeit, soweit sie die individuelle Arbeitszeit überschreitet, an Arbeitstagen bis zu vier Stunden und an arbeitsfreien Tagen bis zu zwölf Stunden ohne Zuschläge erfaßt.

Ist ein gesetzlicher Feiertag oder ein Sonntag betroffen, so sind die entsprechenden Zuschläge zu zahlen, es sei denn, der Angestellte kann Beginn und Ende der Dienstreise / des Dienstganges selbst bestimmen.

Ausgenommen ist das auftragsgemäße Führen eines PKW`s (Steuertätigkeit); dies gilt immer als Arbeitszeit.

Jedoch werden bei diesen MitarbeiterInnen alle Stunden dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben und sind im Laufe des Monats abzufeiern.

_____, den

Geschäftsleitung

Betriebsrat